

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Frau Dr. Juliane Rumpf  
Kaiserstr. 8-10  
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Kreishaus  
Kaiserstr. 8-10  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/202-362  
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 04.12.2019

**Sitzung des Kreistages am 16.12.2019  
TOP 18: Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2020**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt,

**im Haushaltsentwurf des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2020  
einen zusätzlichen Betrag von 300.000 Euro für die Schülerbeförderung im Kreis  
einzustellen.**

**Dieser Betrag steht für die Ausweitung der vom Kreis unterstützten  
Schülerbeförderung ab dem Sommer 2020 für Schülerinnen und Schüler der Klassen  
1 bis 10 zur Verfügung: Als notwendige Beförderungskosten werden die Kosten der  
Beförderung zur tatsächlich besuchten Schule anerkannt, soweit die Entfernung  
zwischen Wohnung und tatsächlich besuchter Schule die Kilometergrenzen von 2 km  
für die Klassen 1 bis 4, von 4 km für die Klassen 5 und 6 und 6 km für die Klassen 7  
bis 10 überschreitet.**

**Die bisherige Regelung des doppelten Elternbeitrags entfällt: Für Schülerfahrkarten  
zur tatsächlich besuchten Schule, wenn diese nicht die nächstgelegene Schule ist,  
wird der einfache Elternbeitrag erhoben.**

**Die Schülerbeförderungssatzung soll in diesem Sinne überarbeitet werden. Ein  
Anspruch auf Schülerbeförderung ist nur auf den bestehenden Linien gegeben.**

**Begründung:**

Schülerinnen und Schüler haben bisher nur dann einen Anspruch auf Schülerbeförderung,  
wenn die in der Schülerbeförderungssatzung geregelten Kilometergrenzen gemessen an der

„nächstgelegenen Schule“ der gewählten Schulart überschritten werden. Es findet eine fiktive Berechnung des Schulwegs statt. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass es eine freie Schulwahl, insbesondere bei der Auswahl der weiter führenden Schule gibt. Gewählt wird dann nicht immer die „nächstgelegene Schule“, sondern Schülerinnen und Schüler lassen sich bei ihrer Schulwahl von vielen Kriterien leiten wie die Verkehrsanbindung, das Fächerangebot, schulische Zusatzangebote, oder auch wo ihre Freund\*innen hinwollen. Für viele ist es die erste große Wahl, die sie in ihrem Leben treffen.

Liegt die tatsächlich besuchte Schule vom Wohnort mehr als 4 km (für die Klassen 5 und 6) bzw. 6 km (für die Klassen 7 bis 10) entfernt, nutzen die Schülerinnen und Schüler meist öffentliche Verkehrsmittel. Die Busfahrkarten zahlen sie dennoch bisher im vollen Umfang in den Fällen selbst, in denen es eine „nächstgelegene Schule“ gibt, die noch innerhalb der Kilometergrenzen liegt. Lediglich in den Fällen, in denen die Entfernung zur nächstgelegenen Schule die Kilometergrenze überschreitet, jedoch eine Fahrkarte zur weiter entfernten tatsächlich besuchten Schule benötigt wird, erhalten sie eine Fahrkarte, müssen aber hierfür den „doppelten“ Eigenanteil zahlen (in Höhe von 168 € für das 1. Kind - so §§ 1 Absatz 2 Satz 5, 10 Absatz 2 Buchstabe b der aktuellen Schülerbeförderungssatzung).

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich also praktisch entgegenhalten lassen, dass sie ja doch die nächstgelegene Schule hätten besuchen können und sich deshalb auch so behandeln müssen. Keine Schülerin und kein Schüler wählen jedoch aus „Jux und Tollerei“ eine weiter entfernt liegende Schule. Für die Wahl der jeweiligen Schule gibt es immer gute Gründe.

In einem ersten Schritt, bevor es zur Einführung eines kreisweiten Bildungstickets kommt, sollten alle Schülerinnen und Schüler bei Überschreiten der Kilometergrenzen für den Schulweg zur tatsächlich besuchten Schule an der Schülerbeförderung teilhaben. Hierfür zahlen sie die „einfache“ Eigenbeteiligung (in Höhe von 84 € für das 1. Kind) und keine doppelten Beträge.

Zur Umsetzung bieten sich folgende Änderungen der Schülerbeförderungssatzung an:

§ 1 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt formuliert: „Schülerinnen und Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, nehmen an der Schülerbeförderung teil, wenn die Kilometergrenzen des § 3 in Bezug auf die tatsächlich besuchte Schule überschritten werden.“

Die Formulierungen in § 1 Abs. 2 Sätze 6 und 7 bleiben („Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule.“).

§ 1 Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen, da er nunmehr überflüssig ist. Die Regelung des § 10 Absatz 2 Buchstabe b zur doppelten Eigenbeteiligung wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kirsten Zülsdorff  
(Fraktionsvorsitzende)



gez. Armin Rösener  
(Fraktionsvorsitzender)